

Informationen zum HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ

Ab dem 1. Dezember 2023 gilt in unserem Unternehmen das sogenannte Hinweisgeberschutzgesetz. Dieses Gesetz ermöglicht es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über bestimmte Verstöße im Unternehmen erlangt haben, diese zu melden, ohne dadurch Nachteile zu erleiden.

Wer kann Verstöße melden?

Arbeitnehmer, Freie Mitarbeiter, Praktikanten, Bewerber, Ausgeschiedene und Subunternehmer können Verstöße melden.

Welche Verstöße können gemeldet werden?

Es können Verstöße im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gemeldet werden, die mit Strafe bedroht sind. Auch Verstöße, für die ein Bußgeld verhängt wird, können gemeldet werden, sofern diese Verstöße dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Verstöße beispielsweise gegen folgende Gesetze können gemeldet werden: •Abgabenordnung •Arbeitnehmerüberlassungsgesetz •Arbeitsschutzgesetz •Arbeitszeitgesetz •Aufenthaltsgesetz •Betäubungsmittelgesetz, •Bundesdatenschutzgesetz •Geschäftsheimnisgesetz •Gewerbeordnung •Infektionsschutzgesetz •Mindestlohngesetz •Mutterschutzgesetz •Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Welche Verstöße können nicht gemeldet werden?

Nicht gemeldet werden kann bloß unethisches Verhalten sowie rein privates Fehlverhalten, von dem der Hinweisgeber im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit erfährt. Notwendig sind begründete Verdachtsmomente oder das Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße oder über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße. Diese müssen entweder bereits begangen worden sein oder aber sehr wahrscheinlich noch erfolgen. Meldungen „ins Blaue hinein“ oder gar wissentlich falsche Meldungen sind nicht erlaubt.

Wem können Verstöße gemeldet werden?

Die Verstöße können unserer internen Meldestelle unter diesen Kontaktdaten gemeldet werden:

KANZLEI MICHALKA, Schwanthalerstraße 99, 80336 München, Telefon 089-242435-44, info@kanzleimichalka.de.

Die Meldestelle unterliegt keinerlei Weisungen des Unternehmens und arbeitet völlig unabhängig.

Wie können Verstöße gemeldet werden?

Die Verstöße können der internen Meldestelle persönlich, schriftlich, per E-Mail oder telefonisch gemeldet werden. Dabei sollte der Meldende seinen Namen und seine Kontaktdaten angeben, damit er über den weiteren Verlauf der Meldung informiert werden kann.

Wie ist der Meldende geschützt?

Die Meldestelle behandelt die Identität des Meldenden absolut vertraulich und hält alle Regelungen des Datenschutzes ein. Repressalien als Reaktion auf seine Meldung sind generell verboten. Repressalien sind jede benachteiligende Handlung oder Unterlassung im beruflichen Kontext.

Welche weiteren Möglichkeiten zur Meldung von Verstößen gibt es?

Verstöße können auch der externen Meldestelle beim Bundesamt für Justiz gemeldet unter dieser Adresse gemeldet werden:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html